

Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz * (FFG)

vom 20.01.1994 (Stand 01.01.2014)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1 Zweck

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt, Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und andern Schadenereignissen zu schützen.

2 Feuerschadenverhütung

2.1 Feuerschutzmassnahmen

Art. 2 *Allgemeine Sorgfaltspflicht*

¹ Mit Feuer, Wärme, Licht und andern Energiearten ist vorsichtig umzugehen.

Art. 3 *Grundsatz*

¹ Gebäude, Anlagen und Betriebseinrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Feuerschäden bestmöglich verhütet werden, um vorab die Sicherheit von Mensch und Tier zu gewährleisten.

Art. 4 *Massnahmen*

¹ Der Feuerschutz umfasst bauliche, technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen.

² Für Art und Umfang der zu treffenden Feuerschutzmassnahmen sind insbesondere massgebend

- a * Zweckbestimmung und Bauart des Gebäudes, seine Lage und Zugänglichkeit für die Feuerwehren ,
- b Grösse, Grundfläche, Höhe und Unterteilung des Gebäudes,
- c Personenbelegung,
- d Brandbelastung, Brennbarkeit und Toxizität der Materialien, Verqualmungs- und Korrosionsgefahr,

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
94-68

- e Aktivierungsgefahr (Zündquellen) und
- f Feuerbekämpfungsmöglichkeiten.

2.2 Durchführung des Feuerschutzes

Art. 5 *Feuerschutzaufgaben*

¹ Der Feuerschutz umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a Festlegen feuerschutztechnischer Auflagen im Rahmen von Baubewilligungs-, Plangenehmigungs- sowie Betriebs- und Gewerbebewilligungsverfahren,
- b periodische, feuerschutztechnische Kontrollen bestehender Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
- c Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen,
- d Ausbildung der Vollzugsorgane und
- e Information der Öffentlichkeit über den Feuerschutz.

Art. 6 *Feuerschutzaufgaben bei Bewilligungsverfahren*

¹ Im Verfahren für Bau-, Betriebs- und Einrichtungsbewilligungen sowie Plangenehmigungen werden Feuerschutzaufgaben festgelegt.

² Diese sind Bestandteil der entsprechenden Bewilligung.

Art. 7 *Periodische Kontrollen*

¹ Zur Gewährleistung der Feuersicherheit in bestehenden Gebäuden und Einrichtungen werden periodische Kontrollen durchgeführt.

² Bei der Festsetzung der Kontrollintervalle ist den Feuerrisiken sowie dem Kontrollaufwand angemessen Rechnung zu tragen.

³ Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel sind im Rahmen selbständiger Verfügungen zu treffen.

Art. 8 *Bau- und Abnahmekontrollen*

¹ Mit Bau- und Abnahmekontrollen wird überprüft, ob die verfükten Auflagen und Massnahmen eingehalten sind.

² Sind Auflagen und Massnahmen missachtet worden, hat die zuständige Behörde für deren Erfüllung zu sorgen.

Art. 9 *Durchführung der Kontrollen*

¹ Die Kontrollorgane haben Zutritt zu allen Räumen, die für die sachgerechte Durchführung der Kontrolle von Belang sind.

² Die Kontrollen sind soweit möglich im Beisein der Eigentümerin oder des Eigentümers oder einer zur Vertretung bezeichneten Person vorzunehmen.

³ Für die Behebung von Mängeln sind angemessene Fristen einzuräumen und unverzüglich die erforderlichen Sofortmassnahmen zu treffen, wenn die Feuergefahr besonders gross ist.

2.3 Reinigung von Feuerungsanlagen

Art. 10 *Grundsatz*

¹ Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, sind nach Massgabe der feuerschutztechnischen, lufthygienischen und energetischen Erfordernisse periodisch zu reinigen.

² Die Reinigung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen ist grundsätzlich Aufgabe der Kaminfegerin oder des Kaminfegers.

³ Der Regierungsrat legt die Ausnahmen durch Verordnung fest. Er kann insbesondere die Selbstreinigung von Feuerungen und Rauchabzugsanlagen zulassen, wenn dazu kein besonderes Fachwissen erforderlich ist.

Art. 11 *Organisation*

¹ Der Regierungsrat teilt den Kanton in Kaminfegerkreise ein. In diesen haben die jeweilige Kreisinhaberin oder der Kreisinhaber grundsätzlich das alleinige Reinigungsrecht.

² Anstände bei der Verrichtung der Kaminfegerarbeiten berechtigen Hauseigentümerin oder Hauseigentümer, die Inhaberin oder den Inhaber eines Nachbarkreises mit den Arbeiten zu betrauen.

³ Der Regierungsrat legt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben der Kreisinhaberin oder des Kreisinhabers fest und erlässt einen Kaminfegertarif.

Art. 12 *Reinigungs- und Kontrollpflicht*

¹ Anlässlich der Reinigung hat sich die Kaminfegerin oder der Kaminfeger zu vergewissern, ob die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen den Feuerschutzvorschriften entsprechen.

² Festgestellte Mängel sind der Gebäudeeigentümerin oder dem Gebäudeeigentümer und der Gemeinde schriftlich zu melden.

3 Schadenbekämpfung

3.1 Aufgaben der Feuerwehren *

Art. 13 *Hauptaufgabe*

¹ Die Feuerwehren bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse. *

² Sie haben insbesondere

- a* Menschen und Tiere zu retten,
- b* Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
- c* unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,
- d* * Schadenereignisse bei Katastrophen und in Notlagen zu bekämpfen und
- e* nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.

³ Sie arbeiten in geeigneter Weise mit den andern örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

Art. 14 *Zusätzliche Aufgaben*

¹ Die Feuerwehren leisten auch in andern Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind. *

² Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben sind die Feuerwehren nicht verpflichtet. *

Art. 15 * *Nachbarliche Hilfeleistung*

¹ Auf Verlangen unterstützen alle Feuerwehren benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können.

Art. 16 * *Stützpunktfeuerwehren*

¹ Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden besonders geeignete Feuerwehren zur Unterstützung anderer Gemeinden bezeichnen.

Art. 17 *Sondereinsätze, Sonderstützpunkte*

¹ Einsätze von Stützpunktfeuerwehren, die der Bekämpfung ausserordentlicher Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln dienen, gelten als Sondereinsätze. *

² Der Regierungsrat bezeichnet die erforderliche Zahl geeigneter Stützpunkte für diese Einsätze (Sonderstützpunkte) und legt deren Aufgaben und Ausrüstung fest.

Art. 18 *Finanzierung*

¹ Der Kanton übernimmt die Investitionskosten sowie die Kosten für die Ausbildung des Personals der Sonderstützpunkte.

² Der Regierungsrat legt fest, inwieweit der Kanton Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt. Dabei hat er namentlich allfällige Bundesbeiträge, die Rückerstattung von Einsatzkosten sowie die Bedürfnisse der betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers bleiben vorbehalten.

Art. 19 *Betriebsfeuerwehren **

¹ Betriebe können nach Massgabe der Feuergefahren verpflichtet werden, auf eigene Kosten Betriebsfeuerwehren zu bilden. *

² Die Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der betreffenden Gemeindefeuerwehren. *

Art. 20 *Inanspruchnahme von privatem Eigentum*

¹ Die Feuerwehren sind berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Gemeinde bleibt vorbehalten. *

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

3.2 Trägerinnen der Feuerwehren *

Art. 21 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden sind die Trägerinnen der Feuerwehren. *

² Sie haben die Feuerwehren entsprechend ihrer Grösse, Struktur und den Schadenrisiken, insbesondere der Personengefährdung, zu organisieren, auszurüsten, auszubilden und zu betreiben. *

³ Sie stellen eine ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicher.

⁴ Sie regeln die Zusammenarbeit der Feuerwehren mit andern örtlichen Einsatzdiensten. *

Art. 22 * *Gemeinsame Feuerwehr mehrerer Gemeinden*

¹ Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Feuerwehr führen, sofern die Sicherheit gewährleistet bleibt.

Art. 23 * *Feuerwehrreglement*

¹ Die Gemeinden ordnen Aufgaben und Organisation ihrer Feuerwehren in einem Reglement.

Art. 24 * *Versicherung der Feuerwehrangehörigen*

¹ Die Gemeinden versichern alle Feuerwehrangehörigen angemessen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und gesetzlicher Haftpflicht.

3.3 Feuerwehrdienstleistung ***Art. 25** *Grundsatz*

¹ Die Gemeinde bestimmt im Rahmen ihres Feuerwehrreglements, ob und nach welchen Grundsätzen sie die in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer feuerwehrdienstpflichtig oder die Feuerwehrdienstleistung als freiwillig erklären will. *

² Soweit die Gemeinde die Feuerwehrdienstleistung als freiwillig erklärt, kann sie Personen für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten, wenn sie nicht genügend Freiwillige rekrutieren kann. *

Art. 26 *Höchst- und Mindestalter*

¹ Die Gemeinde kann Personen zwischen dem 19. und dem 60. Altersjahr für Feuerwehrdienstleistungen einsetzen. *

Art. 27 * *Ausgestaltung*

¹ Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

² Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

³ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

Art. 28 * *Ersatzabgabe*

¹ Gemeinden mit Feuerwehrdienstpflicht können Personen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, mit einer Ersatzabgabe belegen.

² Sie bestimmen die Höhe der Ersatzabgabe, die 450 Franken je ersatzpflichtige Person und Jahr nicht übersteigen darf. Der Regierungsrat passt diesen Höchstbetrag periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise an. *

³ Die Ersatzabgabe ist nach Massgabe des Einkommens und Vermögens der Pflichtigen zu staffeln, nur für Feuerwehrzwecke zu verwenden und in einem vereinfachten Veranlagungsverfahren festzulegen.

Art. 29 * *Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst*

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit

- a Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind,
- b Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,
- d auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben; sie können auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit werden.

² Nach Absatz 1 Buchstaben b und c befreite Personen sind auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

³ Die Gemeinden können weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

3.4 Finanzierung der Feuerwehren *

Art. 30 *Grundsatz*

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der Feuerwehren. *

² Soweit die Kosten der Feuerwehren nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, sind sie der ordentlichen Gemeinderechnung zu belasten. *

³ Für die Deckung der Kosten des Hydrantenlöschschutzes bleiben die Finanzierungsvorschriften des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG¹⁾) vorbehalten. *

¹⁾ BSG 752.32

Art. 31 * *Gebühren*

¹ Die Gemeinden können für die Inanspruchnahme der Feuerwehren insbesondere Gebühren erheben

- a* von Personen, die Feuerwehrleistungen nach Artikel 14 Absatz 2 in Anspruch nehmen,
- b* von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht, und
- c* von Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Art. 32 *Rückerstattung von Einsatzkosten*

¹ Die Gemeinden können die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist.

² Bei Sondereinsätzen (Art. 17) sowie insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR²⁾) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 33 *Entschädigungen für nachbarliche Hilfeleistungen*

¹ Gemeinden können von benachbarten Gemeinden, denen sie Feuerwehrleistungen erbracht haben, angemessene Entschädigung beanspruchen. *

² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, welche Kosten die hilfeleistende Gemeinde von der unterstützten Gemeinde zurückfordern kann

- a* bei Hilfeleistung nach Artikel 15 oder
- b* bei einem Stützpunkteinsatz nach Artikel 16 und 17.

3.5 Löschgebühren ***Art. 34 ***

¹ Die Trägerschaften der öffentlichen Wasserversorgungen, die gleichzeitig den Hydrantenlöschschutz gewährleisten, können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der an der Wasserversorgung nicht angeschlossenen, aber durch Hydranten geschützten Liegenschaften einmalige und wiederkehrende Löschgebühren erheben.

²⁾ SR 220

² Auf den Kosten für die Erstellung und Erweiterung der leitungsgebundenen Löschanlagen werden einmalige, auf den Kosten der Wiederbeschaffung wiederkehrende Löschgebühren erhoben. Sie werden nach sachgerechten Kriterien bemessen.

³ Für andere Löschanlagen gelten die Bestimmungen sinngemäss.

4 Vollzug und Rechtspflege

4.1 Feuerschutzorganisation

Art. 35 *Zuständigkeit*

¹ Die Gebäudeversicherung sorgt dafür, dass der Feuerschutz im gesamten Kantonsgebiet sichergestellt ist.

² Der Vollzug des Feuerschutzes obliegt der Gebäudeversicherung, soweit der Regierungsrat damit nicht die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter oder die Gemeinden betraut.

³ Die Gebäudeversicherung kann die Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Gemeinden oder geeigneten privaten Fachorganisationen übertragen.

Art. 36 *Rechtsmittel* *1. gegen Auflagen*

¹ Feuerschutzauflagen (Art. 6) sind im Rahmen des entsprechenden Bewilligungsverfahrens anfechtbar.

Art. 37 *2. gegen Massnahmen*

¹ Verfügungen gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 können mit Beschwerde angefochten werden *

- a* bei der Volkswirtschaftsdirektion, wenn die Gebäudeversicherung verfügt hat, und
- b* bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter, wenn die Gemeinde verfügt hat.

² Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG¹⁾). *

Art. 38 *Gebühren*

¹ Die zuständigen Behörden können für den Vollzug des Feuerschutzes kostendeckende Gebühren erheben.

¹⁾ BSG 155.21

4.2 Anpassung bestehender Bauten

Art. 39 Grundsatz

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind den Feuerschutzbestimmungen anzupassen, wenn die Schadengefahr, insbesondere die Gefährdung von Personen und inventarisierten schützenswerten Baudenkmälern, erheblich ist. *

² Werden bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert, erheblich erneuert oder einem neuen Zweck zugeführt, sind sie feuerschutztechnisch ebenfalls anzupassen.

Art. 40 Ausmass

¹ Feuerschutztechnische Anpassungen bestehender Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind soweit vorzunehmen, als sie für eine angemessene Verminderung der Feuerrisiken notwendig und zumutbar sind.

² Auf die Substanz inventarisierter schützens- oder erhaltenswerter Baudenkmäler ist angemessen Rücksicht zu nehmen. *

³ Für feuerschutztechnische Anpassungen bestehender Bauten sind ausreichende Fristen zu gewähren.

4.3 Reinigung von Feuerungsanlagen

Art. 41 Wahl- und Aufsichtsbehörde der Kaminfeger

¹ Wahl- und Aufsichtsbehörde für Kaminfegerinnen und Kaminfeger ist die Gebäudeversicherung des Kantons Bern. *

² Die Aufsichtsbehörde kann Kaminfegerinnen oder Kaminfeger bei wiederholten Amtspflichtverletzungen warnen oder ins Provisorium versetzen. Bei groben Amtspflichtverletzungen kann sie die vorzeitige Entlassung verfügen.

³ Der Regierungsrat regelt die Aufgaben nach Absatz 1 sowie deren Abgeltung durch Verordnung. Die Volkswirtschaftsdirektion schliesst mit der GVB eine Leistungsvereinbarung mit entsprechenden Zielvorgaben ab. *

Art. 42 Rechtspflege

¹ Die Regierungsratsstatthalterin oder der Regierungsratsstatthalter beurteilt auf Klage hin vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Hauseigentümerin oder Hauseigentümer und Kaminfegerin oder Kaminfeger.

² In den übrigen Streitigkeiten trifft die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter eine Verfügung. Diese unterliegt der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion. *

³ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des VRPG. *

4.4 Schadenbekämpfung

Art. 43 *Vollzug, Aufsicht*

¹ Der Vollzug der Feuerwehrgesetzgebung obliegt den Gemeinden. *

² Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter üben die unmittelbare Aufsicht über das Feuerwehrwesen der Gemeinden aus. *

Art. 44 *Aufgaben der Gebäudeversicherung*

¹ Die Gebäudeversicherung übt die mittelbare Aufsicht über die Feuerwehren aus. *

² Sie sorgt für die Ausbildung der Feuerwehren, insbesondere ihrer Kader. *

³ Der Regierungsrat überträgt der Gebäudeversicherung durch Verordnung die kantonalen Aufgaben betreffend die Öl-, Gas-, Chemie- und Strahlenwehr sowie betreffend die Bekämpfung biologischer Wirkstoffe und die Einsätze bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen, Schiffen und in Tunneln. *

⁴ Er kann ihr durch Verordnung weitere Aufgaben im Fachbereich der Feuerwehr übertragen. Die Einzelheiten sind mittels Leistungsvereinbarung zu regeln. *

Art. 45 *Rechtspflege*

¹ Gegen Verfügungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter gemäss Artikel 43 Absatz 2 kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. *

² Verfügungen der Gemeinde betreffend Feuerwehrdienstpflicht, Pflichtersatzabgabe, Einforderung von Einsatzkosten und Löschbeitrag unterliegen der Beschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter. *

³ Verfügungen, welche die Gebäudeversicherung im Rahmen von Aufgaben erlässt, die ihr gestützt auf Artikel 44 Absätze 3 und 4 übertragen worden sind, unterliegen der Beschwerde an die sachlich zuständige Direktion. *

⁴ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des VRPG. *

4.5 Ausführungsbestimmungen

Art. 46

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann technische Normen anerkannter Organisationen ganz oder teilweise verbindlich erklären.

5 Strafen

Art. 47 *Strafbestimmungen*

¹ Mit Busse von 20 bis 20'000 Franken wird bestraft, wer

- a unbefugt eine Handlung vornimmt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist,
- b eine Bewilligung überschreitet,
- c rechtskräftigen Verfügungen nicht nachkommt oder
- d * Pflichten, die ein ordnungsgemässer Feuerwehrbetrieb mit sich bringt, nicht erfüllt.

² In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 50'000 Franken erkannt werden. *

³ In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

Art. 48 *Widerhandlung in Geschäftsbetrieben*

¹ Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.

² Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

Art. 49 *Strafverfolgung*

¹ Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

² Die zuständige Gemeinde kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

³ Der zuständigen kantonalen Amtsstelle sowie der Gemeinde ist von allen gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallten Strafurteilen Kenntnis zu geben.

Art. 50 *Strafverfolgung durch die Gemeinde*

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes durch die Gemeinde verfolgt. *

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. *

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 *Anpassungen von Gemeindeerlassen*

¹ Bestehende Wehrdienstreglemente sind diesem Gesetz spätestens innert zwei Jahren seit Inkrafttreten anzupassen.

Art. 52 *Änderungen von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 6. Juni 1971 über die Gebäudeversicherung¹⁾;
2. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege²⁾;

Art. 53 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 6. Juli 1952 über die Wehrdienste
2. Dekret vom 26. Mai 1953 über das Feuerwehrewesen und die Abwehr von Elementarschäden
3. Dekret vom 13. November 1986 über die Feuerpolizei

Art. 54 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Januar 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Bieri
Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

*RRB Nr. 2172 vom 29. Juni 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1995*

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 9. 6. 2010 über die Gebäudeversicherung, BSG 873.11

²⁾ BSG 155.21

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
20.01.1994	01.01.1995	Erlass	Erstfassung	94-68
07.06.2001	01.01.2002	Titel 3.5	geändert	01-91
07.06.2001	01.01.2002	Art. 34	geändert	01-91
25.03.2002	01.01.2003	Erlassstitel	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 4 Abs. 2, a	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Titel 3.1	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 13 Abs. 1	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 14 Abs. 1	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 14 Abs. 2	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 15	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 16	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 17 Abs. 1	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 19	Titel geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 19 Abs. 1	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 19 Abs. 2	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 20 Abs. 1	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Titel 3.2	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 21 Abs. 1	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 21 Abs. 2	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 21 Abs. 4	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 22	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 23	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 24	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Titel 3.3	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 25 Abs. 1	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 25 Abs. 2	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 26 Abs. 1	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 27	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 28	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 29	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Titel 3.4	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 30 Abs. 1	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 30 Abs. 2	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 30 Abs. 3	eingefügt	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 31	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 33 Abs. 1	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 39 Abs. 1	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 40 Abs. 2	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 43 Abs. 1	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 43 Abs. 2	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 44 Abs. 1	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 44 Abs. 2	geändert	02-67

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
25.03.2002	01.01.2003	Art. 44 Abs. 4	eingefügt	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 45 Abs. 2	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 45 Abs. 3	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 47 Abs. 1, d	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 50 Abs. 1	geändert	02-67
25.03.2002	01.01.2003	Art. 50 Abs. 2	geändert	02-67
24.06.2004	01.01.2005	Art. 13 Abs. 2, d	geändert	04-100
14.12.2004	01.01.2007	Art. 47 Abs. 2	geändert	06-129
28.03.2006	01.01.2010	Art. 41 Abs. 1	geändert	08-134
10.04.2008	01.01.2009	Art. 45 Abs. 1	geändert	08-109
29.10.2008	01.01.2009	Art. 37 Abs. 1	geändert	08-123
29.10.2008	01.01.2009	Art. 37 Abs. 2	geändert	08-123
29.10.2008	01.01.2009	Art. 42 Abs. 2	geändert	08-123
29.10.2008	01.01.2009	Art. 42 Abs. 3	geändert	08-123
29.10.2008	01.01.2009	Art. 45 Abs. 2	geändert	08-123
29.10.2008	01.01.2009	Art. 45 Abs. 3	geändert	08-123
29.10.2008	01.01.2009	Art. 45 Abs. 4	geändert	08-123
09.06.2010	01.01.2011	Art. 41 Abs. 3	eingefügt	10-114
09.06.2010	01.01.2011	Art. 44 Abs. 3	geändert	10-114
09.06.2010	01.01.2011	Art. 44 Abs. 4	geändert	10-114
09.06.2010	01.01.2011	Art. 45 Abs. 3	geändert	10-114
20.02.2013	01.01.2014	Art. 28 Abs. 2	geändert	13-17

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	20.01.1994	01.01.1995	Erstfassung	94-68
Erlasstitel	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 4 Abs. 2, a	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Titel 3.1	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 13 Abs. 1	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 13 Abs. 2, d	24.06.2004	01.01.2005	geändert	04-100
Art. 14 Abs. 1	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 14 Abs. 2	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 15	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 16	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 17 Abs. 1	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 19	25.03.2002	01.01.2003	Titel geändert	02-67
Art. 19 Abs. 1	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 19 Abs. 2	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 20 Abs. 1	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Titel 3.2	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 21 Abs. 1	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 21 Abs. 2	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 21 Abs. 4	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 22	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 23	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 24	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Titel 3.3	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 25 Abs. 1	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 25 Abs. 2	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 26 Abs. 1	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 27	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 28	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 28 Abs. 2	20.02.2013	01.01.2014	geändert	13-17
Art. 29	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Titel 3.4	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 30 Abs. 1	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 30 Abs. 2	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 30 Abs. 3	25.03.2002	01.01.2003	eingefügt	02-67
Art. 31	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 33 Abs. 1	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Titel 3.5	07.06.2001	01.01.2002	geändert	01-91
Art. 34	07.06.2001	01.01.2002	geändert	01-91
Art. 37 Abs. 1	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123
Art. 37 Abs. 2	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123
Art. 39 Abs. 1	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 40 Abs. 2	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 41 Abs. 1	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-134
Art. 41 Abs. 3	09.06.2010	01.01.2011	eingefügt	10-114
Art. 42 Abs. 2	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123
Art. 42 Abs. 3	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123
Art. 43 Abs. 1	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 43 Abs. 2	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 44 Abs. 1	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 44 Abs. 2	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 44 Abs. 3	09.06.2010	01.01.2011	geändert	10-114
Art. 44 Abs. 4	25.03.2002	01.01.2003	eingefügt	02-67
Art. 44 Abs. 4	09.06.2010	01.01.2011	geändert	10-114
Art. 45 Abs. 1	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 45 Abs. 2	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 45 Abs. 2	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123
Art. 45 Abs. 3	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 45 Abs. 3	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123
Art. 45 Abs. 3	09.06.2010	01.01.2011	geändert	10-114
Art. 45 Abs. 4	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123
Art. 47 Abs. 1, d	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 47 Abs. 2	14.12.2004	01.01.2007	geändert	06-129
Art. 50 Abs. 1	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67
Art. 50 Abs. 2	25.03.2002	01.01.2003	geändert	02-67